



Spesenordnung

Stand: 25.04.2026

Alle Dienstreisen sind durch das Präsidium bzw. das für den Bereich zuständige Präsidiumsmitglied zu genehmigen. Hierunter fallen nicht die im Jahreshaushaltsplan festgelegten Maßnahmen, sofern diese entsprechend dem vorhergesehenen Finanzrahmen abgewickelt werden.

§ 1 Reisekosten

- a) PKW
Kostenerstattung bis 600 km (Gesamtwegstrecke) € 0,30 je km
Kostenerstattung über 600 km (Gesamtwegstrecke) € 0,20 je km
- b) Bahn innerhalb NRW 2. Klasse
sonst 1. Klasse zuzüglich Zuschläge (Reservierung / IC / ICE)
- c) Sonstige Kosten
 - Taxifahrten nur in besonderen Fällen mit Begründung
 - Flugreisen nur mit Genehmigung des Präsidiums

§ 2 Tagegelder

- a) Tagegelder können gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet werden.
- b) Kampfrichter/sportliche Leitung erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwälter	€ 4,00 pro Stunde
Kreiskampfrichter/sportl. Leitung Kreisebene	€ 4,00 pro Stunde
Bezirkskampfrichter/sportl. Leitung Bezirksebene	€ 5,00 pro Stunde
Landeskampfrichter und höhere Lizenz/ sportl. Leitung Landesebene	€ 7,00 pro Stunde
Ärzte	€ 10,00 pro Stunde

(Bei Doppeleinsätzen, z.B. Kampfrichter und sportliche Leitung, kann nur für ein Amt abgerechnet werden)

§ 3 Repräsentationskosten

Bei offiziellen Besuchen können dem Anlass entsprechende Leistungen übernommen werden. Es wird jedoch auf die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung verwiesen.
Genehmigung des Präsidiums ist immer vorher einzuholen.

§ 4 Übernachtungskosten

Übernutzungskosten werden im tatsächlich anfallenden Rahmen übernommen. Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind anzuwenden.

§ 5 Portokosten

Portokosten und Versandgebühren werden erstattet, sofern sie unmittelbar für die Erledigung geschäftlicher Ausgaben entstanden sind. Grundlage für die Erstattung ist der Nachweis durch einen Originalbeleg und der Angabe des Versandgrundes. Alle Portokosten müssen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit plausibel sein.

§ 6 Abrechnungen

Verwaltungskosten sind monatlich abzurechnen.

Bei geringfügigem Abrechnungsvolumen (gesamt unter 50,00 €) sind Quartalsabrechnungen zulässig. Diese müssen am 5. des Folgemonats der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Abrechnungen des letzten Quartals des Jahres müssen spätestens am 5. Januar des Folgejahres der Geschäftsstelle vorliegen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Verbandsausschuss am 26.04.2004 angenommen und tritt mit Veröffentlichung im Fachorgan „budoka“ 06/2004 in Kraft.

Die Ordnung wurde von der Verbandstagung am 16. April 2005 bestätigt.

Die Spesenordnung wurde vom Verbandsausschuss am 29.11.2010 geändert und von der Verbandstagung am 03. April 2011 bestätigt.

Änderung §1-b) Bahnfahrt 2. Klasse

bestätigt durch die Verbandstagung am 15. April 2012.

Beschluss durch den Verbandsausschuss vom 06. Februar 2014

Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 13. April 2014 in Bochum.

Änderungen § 2-Tagegelder-sportl. Leitung hinzugefügt/Februar 2015/EU

Änderungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am

09. Februar 2015

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 26. April 2015.

Die neue Position „Portokosten“ wurde durch die Verbandstagung am 25.04.2026 bestätigt.